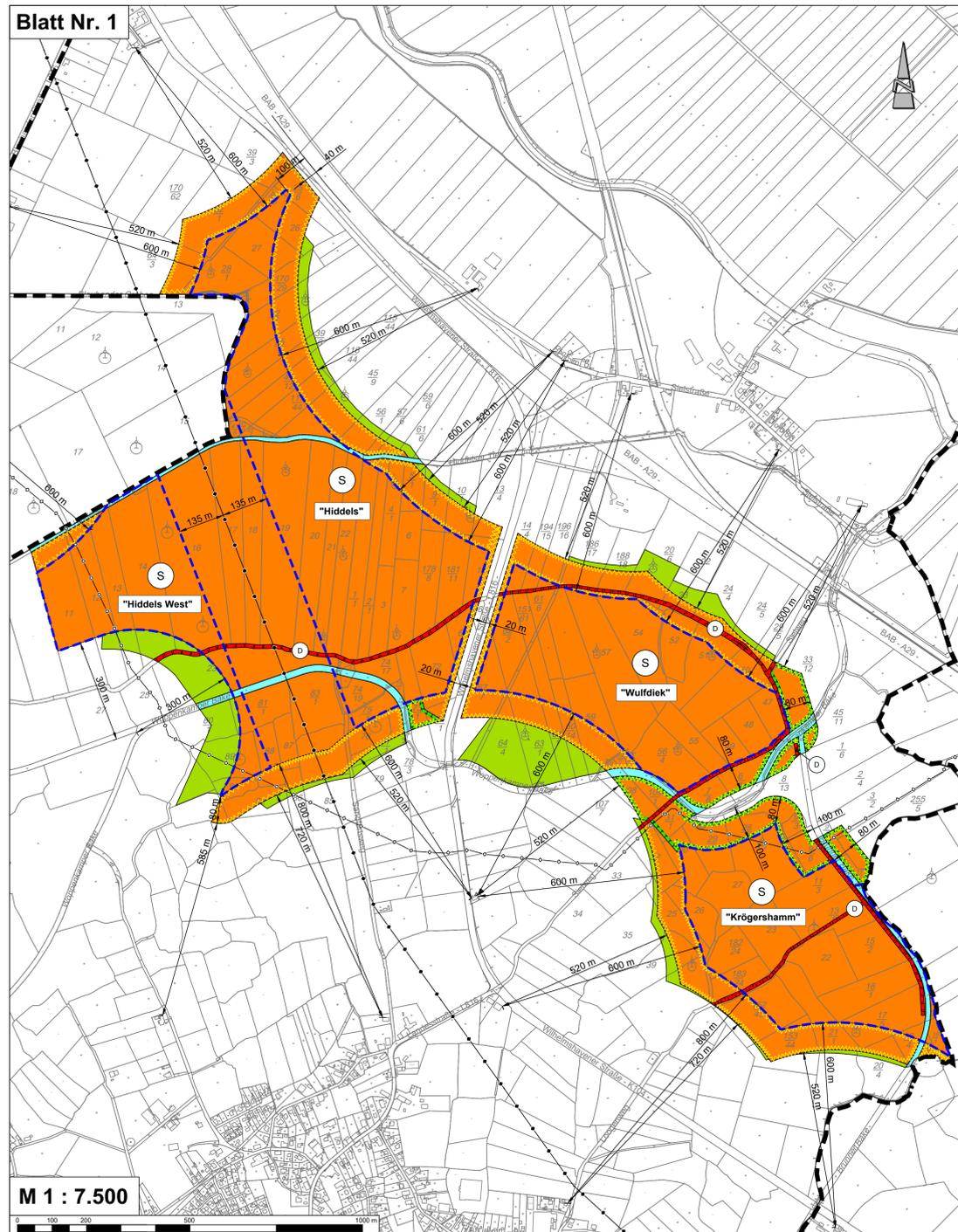
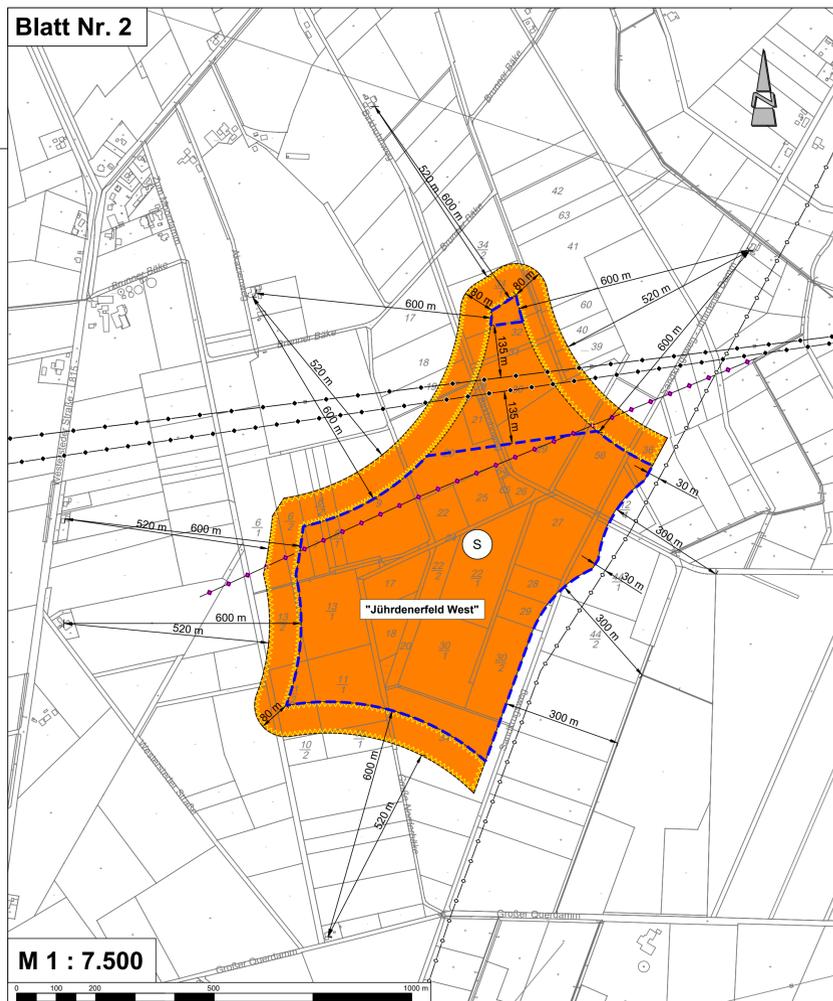
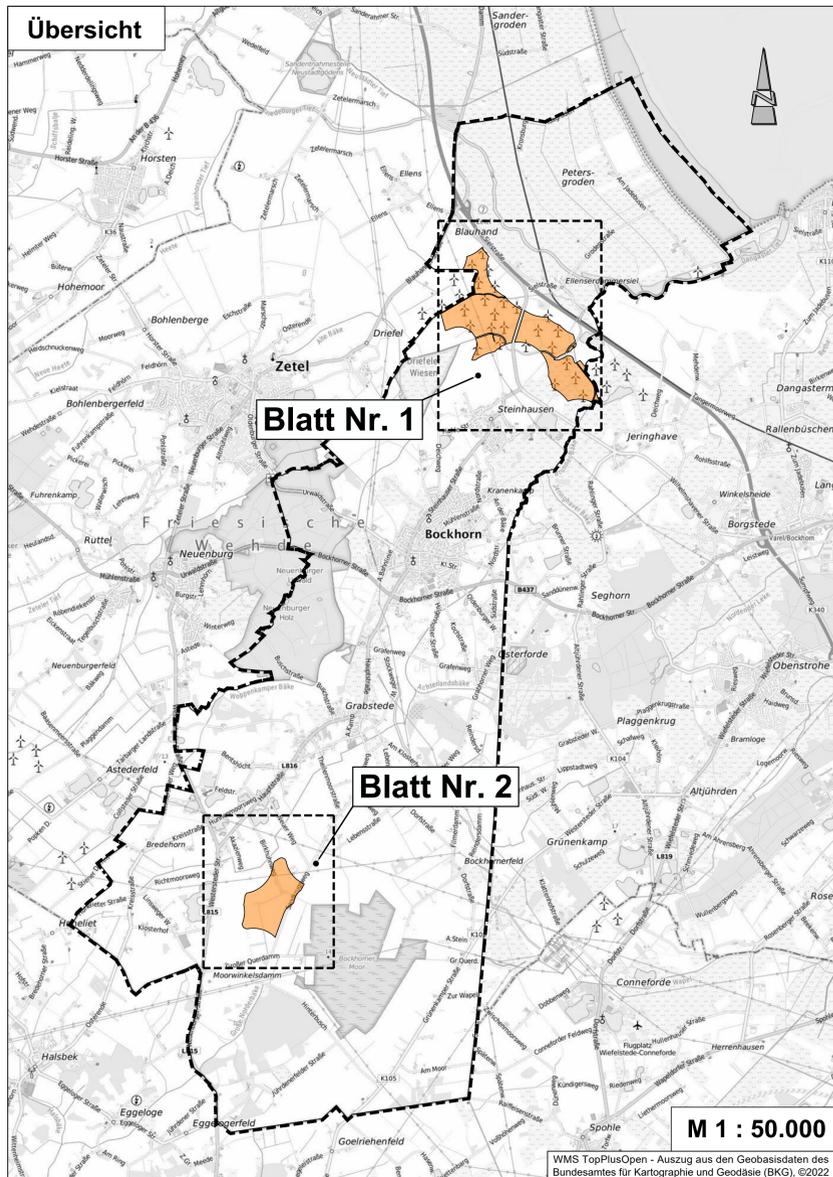


Gemeinde Bockhorn

6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Gemeindegebiet Bockhorn"



Textliche Darstellung

Im gesamten Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung (Gemeindegebiet) sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine neuen Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Ausschluss gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Von der Ausschlussregelung unberührt bleiben Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"
- Wasserflächen**
 - Wasserflächen
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - oberirdische Hochspannungsfreileitung 110 kV / 380 kV
 - unterirdische Fernwasserleitung / Erdgasleitung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für Landwirtschaft
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind, hier: Turm der Windenergieanlage (WEA)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Gemeindegrenze
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Baudenkmale gem. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz, hier: historische Deichlinie
- Informelle Darstellung**
 - geplante unterirdische Hochspannungsfreileitung 525 kV
 - Grenze der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Bockhorn" (2021)
 - Bezeichnung der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Bockhorn" (2021), hier: z.B. Hiddels

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NikomVG) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Bockhorn, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockhorn, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bockhorn, Bürgermeister

Genehmigung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bockhorn, Bürgermeister

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bockhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Bockhorn, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Bockhorn, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

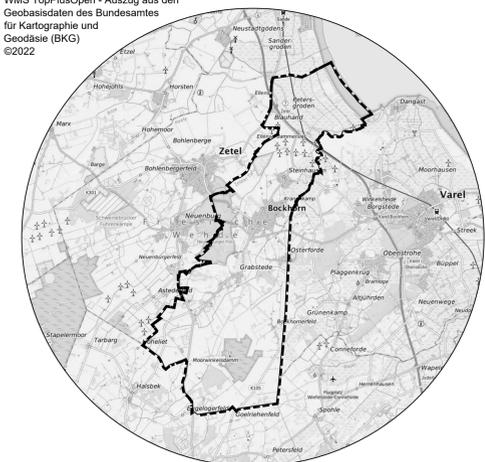
Bockhorn, Bürgermeister

Gemeinde Bockhorn Landkreis Friesland

6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Gemeindegebiet Bockhorn"

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2022



Endfassung

12.07.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

